Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2529**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 23103/0 - 1385/51 II

Bonn, den 9. August 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Deutsche Arzneibuch

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in der Sitzung am 6. Juli 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen. Die Bundesregierung stimmt diesen Änderungen zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über das Deutsche Arzneibuch

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für die Eigenschaften, Herstellung, Prüfung, Wertbestimmung und Aufbewahrung der gebräuchlichen Arzneistoffe und Arzneimittel sind die Bestimmungen des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe 1926, in der Fassung des ersten und zweiten Nachtrages zum Deutschen Arzneibuch vom 9. Dezember 1933 — Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 289 — samt den Änderungen gemäß Runderlaß vom 6. Oktober 1936 — Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern S. 1348 — und vom 10. Februar 1939 — Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern S. 295 — maßgebend.

§ 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Deutsche Arzneibuch laufend den Fortschritten der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften anzupassen und je nach Erfordernis eine Neuausgabe zu veröffentlichen oder die notwendigen Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das zur Zeit gültige Deutsche Arzneibuch, welches die Vorschriften über die Eigenschaften, Herstellung, Prüfung, Wertbestimmung und Aufbewahrung der gebräuchlichen Arzneistoffe und Arzneimittel enthält, stammt aus dem Jahre 1926. Seit dieser Zeit ist eine große Anzahl von wichtigen Arzneistoffen entdeckt und erfunden worden, die bisher noch nicht in das Deutsche Arzneibuch aufgenommen wurden. Es war seit Jahrzehnten üblich, das Deutsche Arzneibuch alle 10 Jahre zu erneuern und es den Fortschritten der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften anzugleichen. In welch veraltetem Zustand das jetzige Arzneibuch sich befindet, mag verdeutlicht werden durch die Tatsache, daß die Stoffgruppen der Vitamine, der Sulfonamide und der Antibiotica noch keine Aufnahme gefunden haben.

Das Deutsche Arzneibuch beruhte in seiner ersten Ausgabe auf einem Beschluß des Bundesrates vom 22. Mai 1872, veröffentlicht am 1. Juni 1872 (RGBl. S. 172). Die weiteren Ausgaben des Deutschen Arzneibuches wurden ebenfalls durch Beschlüsse des Bundesrates, später des Reichsrates, in Kraft gesetzt, die von den Ländern bekannt gemacht wurden. Der heutige Bundesrat ist nach dem Grundgesetz nicht Träger eines eigenen Verordnungsrechts. Es soll nunmehr der Bundesminister des Innern ermächtigt werden, die laufende Anpassung des Deutschen Arzneibuches an die wissenschaftlichen Fortschritte durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Zu seiner Unterstützung wird eine ständige Arzneibuchkommission aus Wissenschaftlern der einschlägigen Gebiete gebildet werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zu der gesetzlichen Regelung beruht auf Artikel 74 Nr. 19 GG (Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln).

Anlage 2

Änderungsvorschläge

des Deutschen Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Deutsche Arzneibuch

Hinter § 2 soll ein neuer § 2 a eingefügt werden:

„§ 2 a

Dieses Gesetz und die auf Grund des § 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt."

Begründung:

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.